

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Köln*).

Vom 3. Mai 1940.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) und des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Köln vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 988) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist der Regierungspräsident in Köln.

Zu § 3 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 2

(1) Einen nach § 3 Satz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 zu ersetzenden Schaden trägt die Stadt Köln. Der Anspruch ist durch Antrag an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) geltend zu machen.

(2) Bestimmungen darüber, inwieweit die Stadt Köln von demjenigen, in dessen Interesse die den Schaden verursachende Maßnahme überwiegend lag, die Erstattung des gezahlten Betrags verlangen kann, bleiben vorbehalten.

Zu § 4 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 3

(1) Die Bebauung von Grundstücken und die Veränderung baulicher Anlagen wird nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 im Einzelfall durch die Baupolizeibehörde auf Verlangen des Gauleiters untersagt.

(2) Gegen die Entscheidung der Baupolizeibehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Baupolizeibehörde entsprechend der erneuten Stellungnahme des Gauleiters endgültig.

§ 4

(1) Innerhalb der nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche bedürfen die Teilung sowie die Verpflichtung zu einer Veräußerung und die Veräußerung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung. Ist das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt. Die Genehmigung erteilt der Oberbürgermeister der Stadt Köln. Sie ist nur zu versagen, wenn der Gau-

leiter dies nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 verlangt. § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(2) Soweit ein nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes bestimmter Bereich mit einem Gebiet zusammenfällt, das auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt ist, bedarf es einer besonderen Genehmigung nach Abs. 1 nicht. In dem Verfahren nach dem vorstehend bezeichneten Gesetz ist jedoch auch zu prüfen, ob die Teilung oder die Veräußerung die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen erschweren würde. Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung. Wird die Genehmigung wegen Erschwerung der städtebaulichen Maßnahmen versagt, so ist an Stelle der Beschwerde nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten § 8 Abs. 2 der Einspruch zulässig; § 3 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(3) Mit dem Antrag auf Genehmigung nach Abs. 1 oder 2 ist auch der Inhalt des Vertrags mitzuteilen.

(4) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

(1) Teilung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 ist die dem Grundbuchamt gegenüber abgegebene oder sonstwie erkennbar gemachte Erklärung des Eigentümers, daß ein Grundstückteil grundbuchmäßig abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll.

(2) Die Teilung bedarf keiner Genehmigung, wenn sie für eine bereits nach § 4 genehmigte Veräußerung eines Grundstücksteils notwendig ist.

(3) Die Teilung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn sie im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erfolgt.

§ 6

Eine Genehmigung nach § 4 ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter und für Rechtsgeschäfte, welche die Umwandlung von Bruchteilseigentum in Gesamthandseigentum oder das Umgekehrte zum Gegenstand haben.

§ 7

Einer Genehmigung nach § 4 bedarf es nicht, wenn das Reich, ein Land oder die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei an dem Rechtsvorgang be-

*) Betrifft nicht die Reichsgaue der Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

teiligt sind. Diese Beteiligten haben jedoch dem Gauleiter rechtzeitig Mitteilung zu machen; er entscheidet, ob die Teilung oder die Veräußerung erfolgen darf.

§ 8

(1) Ist auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsvorgangs eine Eintragung im Grundbuch erfolgt, so kann der Oberbürgermeister der Stadt Köln das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. Die Grundbuchordnung § 53 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn der Oberbürgermeister darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

Zu § 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

§ 9

(1) Das Vorkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn der Erwerb des Grundstücks zur Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen notwendig ist.

(2) Die Ausübung des Vorverkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn eine Genehmigung nach §§ 6 oder 7 nicht erforderlich ist sowie wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt ist.

§ 10

(1) Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt sechs Wochen von dem Tage ab, an dem die Mitteilung über den Inhalt des abgeschlossenen Kaufvertrags der für die Entscheidung nach § 4 zuständigen Behörde zugegangen ist (§ 4 Abs. 3).

(2) Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, hat zusammen mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 zu erfolgen; nach dessen Bekanntgabe ist die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen.

(3) Hat die Stadt Köln einen anderen Vorkaufsberechtigten bezeichnet, so kann das Vorkaufsrecht für diesen nur durch den Oberbürgermeister der Stadt Köln ausgeübt werden.

§ 11

(1) Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen Vorkaufsrechten. Es bedarf zu seiner Erhaltung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

(2) Auf das Vorkaufsrecht sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den §§ 504 bis 509, § 512 und § 1098 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

(3) Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

(4) Erwirbt die Stadt Köln oder der von ihr bezeichnete Berechtigte in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück, so erlöschen sonstige Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (Bürgerliches Gesetzbuch § 883). Soweit die Inhaber der erlöschenden Rechte hierdurch einen Vermögensnachteil erleiden, sind sie von dem Vorkaufsberechtigten angemessen zu entschädigen; bei Streit über die Entschädigung entscheiden die ordentlichen Gerichte.

§ 12

Zu § 10 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937

Soll Erbhofland enteignet werden, so hat die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1) eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber herbeizuführen, wieweit durch die Enteignung die Lebensfähigkeit des Erbhofs beeinträchtigt wird. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Gegen die Entscheidung des Anerbengerichts ist nur die sofortige Beschwerde des Kreisbauernführers und gegen die Entscheidung des Erbhofgerichts nur die sofortige weitere Beschwerde des Landesbauernführers zulässig. Die Anerbenbehörden haben das Verfahren tunlichst zu beschleunigen. Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 13

(1) Jeder Bau, der in der Stadt Köln mit einem umbauten Raumbedarf von mehr als 20 000 Kubikmetern geplant wird, ist rechtzeitig bei der vom Gauleiter bestimmten Stelle anzumelden.

(2) Der Gauleiter kann für einen solchen Bau den Bauplatz innerhalb eines nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereichs bestimmen.

§ 14

Die Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 410) findet in der Stadt Köln entsprechende Anwendung. An die Stelle des Polizeipräsidenten in Berlin tritt die höhere Verwaltungsbehörde (§ 1), an die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt der Gauleiter.

§ 15

Die Vorschriften der Vierten Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin vom 30. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 106) über

1. Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Fluchtlinien,

2. Vereinfachung des Verfahrens zur Aufhebung von Fluchtlinien und Einziehung öffentlicher Wege,
3. Vereinfachung des Enteignungsverfahrens,
4. Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch

finden in der Stadt Köln innerhalb der nach § 1 Absf. 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 1937 bestimmten Bereiche entsprechende Anwendung. An die Stelle des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt tritt der Bauleiter in Köln.

§ 16

Die Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 159) findet in der Stadt Köln entsprechende Anwendung. An die Stelle des Präsidenten der Durchführungsstelle für die Neugestaltung der Reichshauptstadt tritt der Oberbürgermeister der Stadt Köln; an die Stelle des im § 3 Absf. 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkts tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —).

Vom 3. Mai 1940.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 901) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1422), 24. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1198), 4. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 163), 6. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 735), 22. Fe-

bruar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 402) und 8. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 619) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird unter „B. III. 2“ nach „§ 36“ eingefügt: „§ 36 a Riesenluftreifen“, ferner unter „B. III. 3“ nach „§ 67“:

„IV. Kleinkraftträder

§ 67 a“.

2. Im § 25 Absf. 1, letzten Satz, wird das Wort „tat“ ersetzt durch „tut“.
3. Die Anlage I (Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge) wird durch die Anlage ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1940 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1940.

Der Reichsverkehrsminister

Dorpmüller

Druckfehlerberichtigungen

In der Zweiten Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (A.D.O.) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (A.T.D.), vom 13. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 647) muß es unter 1. Abs. 6 Zeile 2 statt „im Sinne des Abs. 1 Buchstabe e“ richtig heißen: „im Sinne des Abs. 1 Buchstabe c“.

In der Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Köln vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 718) muß es in der ersten Zeile des § 9 Abs. 2 statt „Vorverkaufsrecht“ richtig heißen: „Vorkaufsrecht“.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 4,10 R.M. Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 R.M., für Teil II = 2,50 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achtfseitigen Bogen 15 Rpf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf., ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.